

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT COTTBUS-SENFTENBERG

FASSUNG VOM 25. Juni 2024

Das Studierendenparlament der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU Cottbus-Senftenberg) gibt sich gemäß § 9 Abs. (2) der Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg folgende Ordnung:

Inhalt

Absatz I	Parlamentssitzungen	2
§ 1	Öffentlichkeit	2
§ 2	Einberufung	2
§ 3	Abmeldepflicht	3
§ 4	Beschlussfähigkeit	3
§ 5	Tagesordnung	3
§ 6	Rederecht	3
§ 7	Hausrecht	3
Absatz II	Anträge und Anfragen	3
§ 8	Anträge	3
§ 9	Geschäftsordnungsanträge	4
§ 10	Anfragen	4
§ 11	Abstimmung und Beschlussfassung	5
§ 12	Wahlen	5
Absatz III	Präsidium	5
§ 13	Rechte und Pflichten des Präsidiums	5
§ 14	Protokollführung	5
§ 15	Befangenheitsklausel	6

Absatz IV	Schlussbestimmungen.....	6
§ 16	Veröffentlichung <i>und Archivierung</i>	6
§ 17	Änderung dieser Ordnung.....	6
§ 18	In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten	6
Absatz V	Anhang	6
Anlage A	Definition	6
Anlage B	Beispiele für GO-Anträge.....	6

Absatz I PARLAMENTSSITZUNGEN

§ 1 ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Gemäß der Satzung der Studierendenschaft sind die Sitzungen des Studierendenparlaments hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Personalentscheidungen auszuschließen. Ausnahmen können per Beschluss gewährt werden, sofern berechtigtes Interesse besteht.
- (2) Die Herstellung von Öffentlichkeit wird durch Veröffentlichung der Einladung zur Sitzung des Studierendenparlaments auf der Webseite der Studierendenselbstverwaltung erreicht. Für Online- und Hybridsitzungen müssen Zugangsdaten bzw. Einladungslinks auf der Webseite der Studierendenselbstverwaltung veröffentlicht werden.

§ 2 EINBERUFUNG

- (1) Gemäß der Satzung der Studierendenschaft tritt das Studierendenparlament spätestens zehn Vorlesungstage nach dem Vorlesungsbeginn eines Semesters oder nach Neuwahlen zusammen und tagt in der Vorlesungszeit mindestens vier Mal pro Semester.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch das Präsidium in Form der Veröffentlichung der Einladung auf der Website der Studierendenselbstverwaltung und als Einladung in Textform (E-Mail) an alle Mitglieder des Parlaments. Die Einladung beinhaltet mindestens:
 - a. die Angabe von Sitzungsort und -zeit,
 - b. die Angabe der vorgesehenen Tagesordnung,
 - c. Kopien der zu behandelnden Anträge.
- (3) Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn die Veröffentlichung und die Versendung der Einladungen mindestens fünf Tage vor der Sitzung erfolgt. Bei außerordentlichen Sitzungen muss die Einladung mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn erfolgen.
- (4) Für Anhänge kann in der Einladung auf einen Cloudspeicher verwiesen werden.
- (5) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Wahlleitung. Abs. (2) gilt entsprechend.

§ 3 ABMELDEPFLICHT

Parlamentsmitglieder, die sich nicht am Tag vor einer ordentlichen Sitzung schriftlich (z.B.: per Email) beim Präsidium entschuldigt haben, gelten automatisch als „unentschuldigt fehlend“. In begründeten Fällen, wie z.B. Krankheit, Unfall oder höhere Gewalt, können unter Vorlage eines Attestes, eines Unfallprotokolls oder einer ähnlichen Erklärung Ausnahmen gemacht werden. Ein unentschuldigtes Fehlen kann im Nachhinein durch das Präsidium oder per Beschluss des Studierendenparlaments entschuldigt werden.

§ 4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn gemäß § 2 eingeladen wurde und mehr Parlamentsmitglieder digital oder in Präsenz anwesend als abwesend sind.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung und vor jeder Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit des Parlaments festzustellen. Hierzu ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (3) Sitzungen, die mindestens 15 Minuten nach ihrem angekündigten Beginn nicht beschlussfähig sind, können als „nicht beschlussfähig“ beendet werden.

§ 5 TAGESORDNUNG

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung ist über die vorläufige Tagesordnung abzustimmen. Hierzu können durch Parlamentsmitglieder vor der Abstimmung Anträge auf Hinzufügung, Änderung oder Absetzung von Tagesordnungspunkten gestellt werden.
- (2) Mit Annahme der Tagesordnung ist diese verbindlich. Dabei bleibt §9 Abs. (2) unberührt.

§ 6 REDERECHT

- (1) Rederecht haben alle Parlamentsmitglieder. Anderen Personen (Gäste) kann durch das Präsidium Rederecht eingeräumt werden.
- (2) Jede Parlamentsfraktion hat das Recht, pro Tagesordnungspunkt wenigstens einen Redebeitrag zu halten. Das Gleiche gilt für jede antragsstellende bzw. anfragende, außerparlamentarische Fraktion bzgl. ihres Antrags bzw. ihrer Anfrage.
- (3) Das Präsidium erteilt das Rederecht und legt die Reihenfolge der Wortbeiträge fest. Die Redezeit kann vom Präsidium beschränkt werden.

§ 7 HAUSRECHT

Das Hausrecht liegt beim Präsidium. Es hat das Recht, bei Verstößen gegen diese Ordnung, Parlamentsmitglieder und Gäste von der Sitzung auszuschließen.

Absatz II ANTRÄGE UND ANFRAGEN

§ 8 ANTRÄGE

- (1) Anträge können insbesondere durch Parlamentsmitglieder, den Studierendenrat, Fachschaftsräte, studentische Initiativen, studentische Vereine oder einzelne Studierende an das Präsidium gestellt werden.

- (2) Anträge können bis zu sechs Tage vor der jeweiligen Sitzung in Textform (E-Mail) und begründet beim Präsidium eingereicht werden. Die Anträge können in Deutsch oder Englisch formuliert sein.
- (3) Anträge, die frist- und formgerecht nach Abs. (2) gestellt wurden, müssen für die Tagesordnung der nächsten Sitzung vorgeschlagen werden. Anträge, die nicht frist-, aber formgerecht gestellt wurden, können vom Präsidium auf die darauffolgende Sitzung verschoben werden. Formgerecht gestellte Anträge, die nicht durch das Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen dem Parlament formell bekannt gemacht werden.

§ 9 GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

- (1) Parlamentsmitglieder sind berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung (Geschäftsordnungsanträge, kurz GO-Anträge) zu stellen.
- (2) Ein GO-Antrag ist in der Regel ein mündlicher Antrag zum Verlauf der Sitzung, zur Änderung der Tagesordnung oder zur zeitlich begrenzten Änderung der Geschäftsordnung. Ein GO-Antrag ändert die Geschäftsordnung nur für die laufende Debatte und höchstens für die Dauer der aktuellen Sitzung.
- (3) Ein GO-Antrag, der diesen Absatz ändern bzw. außer Kraft setzen soll oder übergeordneten Bestimmungen widerspricht, ist unzulässig. Das Gleiche gilt für § 2, § 3, § 4, § 6 Abs. (2), § 11 und § 17.
- (4) GO-Anträge müssen vorrangig behandelt werden. Das heißt, liegt eine Meldung für einen GO-Antrag vor, so erhält das Parlamentsmitglied, das den GO-Antrag stellt, als nächstes das Wort. Um eine Meldung für einen GO-Antrag deutlich zu machen, erfolgt diese durch das Heben beider Arme. Bei Online- oder Hybrid-sitzungen sollte der GO-Antrag durch Ansage bzw. Eintrag im Chat erfolgen.
- (5) GO-Anträge dürfen sich nur auf die gemäß Abs. (2) zulässigen Themen beziehen und keine inhaltlichen Beiträge enthalten. Die Begründung eines GO-Antrags kann auch Nicht-Formalia enthalten.
- (6) GO-Anträge müssen positiv gestellt werden.
- (7) Auf einen GO-Antrag kann genau eine Gegenrede folgen. Diese kann auch aus dem Zuruf „Formale Gegenrede“ bestehen. Gibt es mehrere Meldungen für eine Gegenrede, so erhält das Parlamentsmitglied das Rederecht, welches sich zuerst gemeldet hat. Hierbei hat eine inhaltliche Gegenrede stets Vorrang vor einer formalen Gegenrede. Eine weitere Für- oder Gegenrede ist ausgeschlossen.
- (8) Erfolgt keine Gegenrede ist der GO-Antrag angenommen. Ansonsten muss über den GO-Antrag abgestimmt werden, wenn das antragsstellende Parlamentsmitglied den Antrag nicht vorher zurückzieht. Wird vor der Abstimmung ein weiterer GO-Antrag gestellt, muss dieser weiterführend sein, d.h. sich auf dasselbe Thema wie der erste GO-Antrag beziehen und diesen erweitern bzw. konkretisieren. In diesem Fall wird über den weiterführenden GO-Antrag zuerst abgestimmt. Wird der weiterführende GO-Antrag abgelehnt, ist über den ursprünglichen GO-Antrag abzustimmen.

§ 10 ANFRAGEN

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind berechtigt, Anfragen an das Parlament zu stellen.
- (2) Anfragen sind mindestens einen Tag vor der Sitzung in Textform (z.B. Email) und in Deutsch oder Englisch beim Präsidium einzureichen. Dringende Anfragen können auch während der Sitzung mündlich und in Deutsch oder Englisch gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet das Präsidium.

- (3) Das Parlament berät über zugelassene Anfragen. Die Antragsteller*innen können zur Sitzung eingeladen werden.

§ 11 ABSTIMMUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Stimmrecht haben nur anwesende Parlamentsmitglieder.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen der Parlamentsmitglieder. Die Auszählung der Stimmen führt das Präsidium durch.
- (3) Auf Verlangen eines Parlamentsmitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) Bei Online- oder Hybridsitzungen können auch technische Hilfsmittel wie Umfragetools oder Chat bzw. die namentliche Abfrage der Parlamentsmitglieder anstelle des Handzeichens zur Abstimmung genutzt werden.
- (5) Gemäß der Satzung der Studierendenschaft in Abschnitt VII Anlage A, werden Beschlüsse des Parlaments mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern gesetzlich oder durch Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft nichts anderes vorgeschrieben ist. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Werden bei einem Beschluss des Studierendenparlamentes mehr Enthaltungen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Tagesordnungspunkt als nicht behandelt und wird auf der folgenden Sitzung nochmals besprochen.
- (7) Bei Stimmengleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt.
- (8) Eine Anfechtung der Abstimmung bzw. Beschlüsse ist nur möglich, wenn bei diesen ein Verstoß gegen diese Geschäftsordnung oder eine andere, für das Parlament maßgebliche Ordnung, vorlag. Über die Zulassung entscheidet das Präsidium.

§ 12 WAHLEN

Wahlen werden gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft durchgeführt.

Absatz III PRÄSIDIUM

§ 13 RECHTE UND PFLICHTEN DES PRÄSIDIUMS

- (1) Gemäß §12 der Satzung der Studierendenschaft hat das Präsidium folgende Rechte und Pflichten:
- Vertretung des Studierendenparlamentes nach außen;
 - unparteiische und gerechte Leitung der Parlamentssitzungen;
 - Protokollierung der Parlaments- und Präsidiumssitzungen;
 - Förderung und Koordination der Arbeit des Parlaments;
 - Sicherstellung der satzungs- und ordnungsgemäßen Arbeit des Parlaments;
 - Wahrung der Ordnung des Hauses sowie der Würde und Rechte des Studierendenparlamentes;
 - Einrichtung von Kommissionen.

§ 14 PROTOKOLLFÜHRUNG

- (1) Das Protokoll hat zu enthalten:

- a. Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung;
 - b. eine Anwesenheitsliste;
 - c. die Tagesordnung;
 - d. die behandelten Tagesordnungspunkte;
 - e. die Beschlüsse mit den ausführlichen Abstimmungsergebnissen;
 - f. den sinngemäßen Inhalt der Wortbeiträge;
 - g. Unterschrift des Protokollführers.
- (2) Das Protokoll ist dem Parlament in einer der folgenden Sitzungen zur Bestätigung vorzulegen.

§ 15 BEFANGENHEITSKLAUSEL

- (1) Betrifft die Diskussion oder die Abstimmung eines der anwesenden Präsidiumsmitglieder, so ist dessen Aufgabe durch ein anderes Präsidiumsmitglied für die Dauer der Diskussion zu übernehmen.
- (2) Betrifft die Diskussion oder die Abstimmung das gesamte Präsidium, so ist die Aufgabe des Präsidiums durch ein anderes Parlamentsmitglied für die Dauer der Diskussion zu übernehmen.

Absatz IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 VERÖFFENTLICHUNG UND ARCHIVIERUNG

Einladungen und Wahltermine sind auf der Webseite der Studierendenselbstverwaltung zu veröffentlichen. Protokolle, mit den darin enthaltenen Beschlüssen, sind nach Bestätigung durch das Studierendenparlament auf der Webseite der Studierendenselbstverwaltung zu veröffentlichen, sowie in digitaler und in gedruckter Form im Büro des Studierendenrats zu archivieren.

§ 17 ÄNDERUNG DIESER ORDNUNG

Diese Ordnung kann mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Parlamentsmitglieder geändert werden. Eine Änderung dieser Ordnung ist mit der Einladung zur jeweiligen Sitzung anzukündigen.

§ 18 IN-KRAFT-TRETEN; AUßER-KRAFT-TRETEN

- (1) Mit Annahme dieser Ordnung durch das Studierendenparlament ist diese verbindlich und tritt in Kraft.
- (2) Frühere Geschäftsordnungen treten mit der Annahme dieser Ordnung außer Kraft.

Absatz V ANHANG

Anlage A DEFINITION

Ein Antrag, eine Einladung usw. in Form einer (textuellen) Email gilt ebenfalls als schriftlich eingereicht.

Anlage B BEISPIELE FÜR GO-ANTRÄGE

Beispiele für GO-Anträge sind:

25 Juni 2024

- a. Antrag auf eine Pause
- b. Antrag auf Schließung der Redeliste
- c. Antrag auf Schluss der Debatte
- d. Antrag auf Vertagung der Versammlung
- e. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f. Antrag zur Änderung der Tagesordnung, d.h. es werden vorhandene Punkte gestrichen, verändert
- g. etc.

Diese Ordnung wurde vom Studierendenparlament der BTU Cottbus-Senftenberg am 25. Juni 2024 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen und ist zeitgleich in Kraft getreten. Ein Sitzungsprotokoll ist im Büro des Studierendenrats einsehbar.

Die vorliegende Ordnung wurde am 28. Juni 2022 durch Aushang hochschulweit veröffentlicht.

Cottbus, den 25. Juni 2024

gez.

Anton Tero Schiefelbein, Isabelle Zenker, Julius Tim Silvio Schulz

Präsidium des Studierendenparlaments
der Brandenburgisch Technischen Universität Cottbus-Senftenberg